Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 77 (1999)

Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Da Sie verheiratet sind, fasse ich zum besseren Verständnis der Antworten vorerst die Grundzüge der Rentenberechnung für Verheiratete zusammen.

Grundlagen der Berechnung der Renten von Verheirateten

Die Berechnung der AHV-Renten von Verheirateten ist seit der 10. AHV-Revision von vielfältigen Faktoren abhängig. Anstelle einer gemeinsamen Ehepaarrente müssen zwei individuelle Renten der Eheleute berechnet werden, wobei verschiedene Schritte zu unterscheiden sind:

«1. Rentenfall»

Der «1. Rentenfall» liegt vor, wenn erst ein Ehegatte (Mann oder Frau) rentenberechtigt wird. In diesem Fall wird die Rente bestimmt durch

Ein ganz neuer Fahrradspass! Elektrisch geht's leichter.



Als Velo, als Dreirad oder als Bausatz erhältlich. Unterlagen: Tel. 061 461 74 38

Wieviel AHV-Rente erhalte ich einmal? Können tiefe Einkommen nachgebessert werden?

Sie haben aufgrund eines Auszuges aus Ihren Individuellen Konti (IK) bei der AHV eine Übersicht über die «Ergebnisse» aus den Jahren 1960 bis 1998 erstellt und wollen nun wissen, wie Ihre AHV-Leistung ausfällt. Zudem möchten Sie wissen, ob tiefere Einkommen nachgebessert werden können und ob das Einkommen Ihrer Frau zu einer 100-%-Rente verhelfen kann.

- die individuellen Einkommen und Gutschriften, nämlich
- ungeteilte eigene Einkommen aus ledigen Jahren und aus Jahren der laufenden Ehe,
- gesplittete Einkommen für allfällige frühere Ehejahre von Geschiedenen oder Verwitweten,
- Erziehungsgutschriften für Jahre mit Kindern bis zum 16. Altersjahr, wobei Gutschriften für ledige Jahre (Alleinerziehende) ungeteilt, für Ehejahre hälftig angerechnet werden,
- Betreuungsgutschriften für Jahre mit Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger im eigenen Haushalt, sofern nicht gleichzeitig Erziehungsgutschriften angerechnet werden können,
- auf Einkommen umgerechnete Beiträge von Nichterwerbstätigen;
- die individuelle Beitragszeit, d. h. die Jahre, in denen die gesetzlich geschuldeten Beiträge bezahlt und für die allfällige Gutschriften angerechnet werden können. Allfällige Beitragslücken, also Jahre, in denen keine oder zu geringe Beiträge bezahlt wurden, führen grundsätzlich zu Rentenkürzungen.

«2. Rentenfall»

Der «2. Rentenfall» tritt ein, wenn beide Eheleute rentenberechtigt werden. In diesem Fall müssen zwei individuelle Renten berechnet werden. Damit muss auch die im «1. Rentenfall» zugesprochene Rente der früher rentenberechtigten Person neu berechnet werden.

- Erst im «2. Rentenfall» erfolgt das Splitting der Einkommen aus Ehejahren, d.h. die je hälftige Teilung der von beiden Eheleuten während der Ehe bis zum «1. Rentenfall» erworbenen Einkommen. Nach dem «1. Rentenfall» erworbene Einkommen der noch nicht rentenberechtigten Person unterliegen nicht mehr dem Splitting.
- Die Anrechnung von Gutschriften geschieht wie im
 «1. Rentenfall» für ledige
 Jahre ungeteilt, für Ehejahre je hälftig für jeden Ehegatten.
- Allfällige Beitragslücken beeinflussen nur die Rente des entsprechenden Ehegatten, der diese Lücken aufweist.

Aufwertung der Einkommen

Für die Rentenberechnung werden grundsätzlich alle Einkommen nach dem 20. Altersjahr berücksichtigt. Um der bis zur Rentenberechnung eingetretenen Lohnentwicklung Rechnung zu tragen, werden die Einkommen aller Jahre durch einen sogenannten «Aufwertungsfaktor» angepasst, der jährlich neu festgelegt wird und für Altersrenten heute bei rund 1,7 liegt.

Plafonierung des Gesamtanspruches verheirateter Rentenberechtigter

Auch wenn mit der 10. AHV-Revision grundsätzlich nicht nur die individuelle Beitragspflicht der Verheirateten, sondern auch ein individueller und zivilstandsunabhängiger Rentenanspruch angestrebt wurde, bleibt der Rentenanspruch von Verheirateten auf höchstens 150% einer individuellen Rente plafoniert. Dies hat einen sachlichen Grund darin, dass ein gemeinsamer Haushalt günstiger sein sollte als zwei Einzelhaushalte, und ist im Übrigen finanzpolitisch begründet.

Keine Plafonierung erfolgt bei geschiedenen oder gerichtlich getrennten Ehen.

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der ZEITLUPE zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der ZEITLUPE publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an: ZEITLUPE Ratgeber Postfach 8027 Zürich

Zu Ihren Fragen:

Wie fällt meine AHV-Leistung in etwa aus?

Wie Sie erahnen können, lässt sich Ihre Rente aufgrund der vorhandenen Unterlagen kaum voraus berechnen. Auch würde dies die Möglichkeiten eines AHV-Ratgebers übersteigen. Immerhin lassen sich einige Punkte festhalten.

Aufgrund Ihrer Aufstellung kann davon ausgegangen werden, dass Sie und Ihre Frau keine Beitragslücken aufweisen. Damit können Sie mit einer individuellen Rente zwischen 1005 und 2010 Franken im Monat rechnen. Die individuellen Renten von Ihnen und Ihrer Frau würden insgesamt auf maximal 3015 Franken im Monat plafoniert. Dabei handelt es sich immer um heutige Werte.

- Wenn Sie weiterhin die in Ihrem Schreiben erwähnten Einkommen erzielen, dürfte für Ihre Rente im «1. Rentenfall» von einem massgebenden durchschnittlichen Einkommen in Grössenordnung von 60000 Franken ausgegangen werden, was eine monatliche Rente von rund 1850 Franken ergäbe. Durch Erziehungsgutschriften, die von den Geburtsjahren Ihrer beiden Kinder abhängen, kann eine Erhöhung in Grössenordnung von etwa 100 Franken erwartet werden.
- Mangels näherer Angaben über die Erwerbseinkommen und wegen der noch längeren Zeitdauer bis zur Rentenberechtigung, lässt sich die Rente Ihrer Frau nicht näher abschätzen.

Können tiefere Einkommen nachgebessert werden?

Die AHV ist eine für die ganze Bevölkerung obligatorische Versicherung, die im sogenannten «Umlageverfahren» finanziert wird. Dabei müssen die laufenden Verpflichtungen grundsätzlich durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden. Da die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber für die Finanzierung der sozialpolitischen Zielsetzung dieser staatlichen Vorsorge nicht ausreichen, müssen auch namhafte Beiträge der öffentlichen Hand geleistet werden.

Der Rechtscharakter der AHV führt dazu, dass die Rechte und Pflichten der Versicherten, also auch Höhe und Zeitpunkt der Bezahlung der Beiträge, im Gesetz abschliessend geregelt sind. Die Finanzierung nach dem «Umlageverfahren» ermöglicht unter anderem die periodische Anpassung der Renten an die Teuerung und Lohnentwicklung, setzt jedoch voraus, dass die geschuldeten Beiträge umgehend bezahlt werden. Damit ist eine freiwillige nachträgliche Beitragszahlung grundsätzlich ausgeschlossen. Dies hat auch zur Folge, dass allenfalls geschuldete, aber nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge innert längstens 5 Jahren nachbezahlt werden müssen. Auch ist im Gesetz eine strenge Verzugszinspflicht verankert.

Daraus ergibt sich, dass höchstens Beiträge bis 1994 rückwirkend nachgezahlt werden können. Dies setzt allerdings voraus, dass eine gesetzliche Beitragspflicht besteht. Dies könnte der Fall sein, wenn Ihre Tätigkeit nicht als dauernd und voll betrachtet werden kann oder wenn Ihre Beiträge aus Erwerbstätigkeit tiefer wären als die Hälfte des Beitrages, den Sie allenfalls als Nichterwerbstätiger zu bezahlen hätten. Dies scheint mir bei den in Ihrer Zusammenstellung enthaltenen Einkommen jedoch kaum in Frage zu kommen.

Hilft das Einkommen meiner Frau zur 100-%-Rente? Aufgrund Ihrer Unterlagen haben Sie offenbar keine Beitragslücken, so dass Sie mit einer Vollrente rechnen können. Allerdings dürften Ihre Einkommen und die hälftigen Erziehungsgutschriften voraussichtlich nicht zur Maximalrente ausreichen.

Da das mit der 10. AHV-Revision eingeführte Splitting erst im «2. Rentenfall» zum Tragen kommt, können sich allfällige Erwerbseinkommen Ihrer Frau auch erst in diesem Zeitpunkt auf Ihre Rente auswirken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Sie Anspruch auf die Hälfte der während der Ehe von Ihrer Frau erworbenen Einkommen haben, sondern dass umgekehrt die Hälfte Ihrer Einkommen während der Ehejahre Ihrer Frau gutgeschrieben wird.

Grenzen verbindlicher Auskünfte

Nach der 10. AHV-Revision ist es viel schwieriger geworden, Auskünfte über künftige

Renten zu erteilen. Gerade für Verheiratete sind neben den entsprechenden Einkommen und Beitragszeiten auch zahlreiche persönliche Angaben (z. B. über Zivilstand, Ehegatte, Anzahl und Geburtsdaten von Kindern) und Hinweise auf die künftige persönliche und wirtschaftliche Entwicklung nötig.

Darüber hinaus ist die AHV ständigen, oft grundlegenden Änderungen unterworfen, wie beispielsweise die soeben in Gang gesetzte Diskussion über die 11. AHV-Revision belegen mag.

Aus diesen Gründen sind gerade auch dem AHV-Ratgeber verbindliche Auskünfte im Einzelfall verwehrt. Um möglichst umfassende Klarheit zu erhalten, müssen Sie sich an die im Einzelfall zuständige Ausgleichskasse halten. Allerdings sind auch den Ausgleichskassen keine verbindlichen Aussagen für die Zukunft möglich, weil auch sie kommende Änderungen von Gesetz, Verordnung und Rechtsprechung nicht im voraus kennen.

Inkontinenzprodukte diskret per Post Verlangen Sie Gratis-Info bei SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137 4142 Münchenstein, Telefon 061 411 12 12 Senden Sie mir bitte gratis Informationen über Inkontinenzprodukte Vorname: Name: Strasse: PLZ/Ort: Einsenden an SPITEX Versand AG, Emil Frey-Strasse 137, 4142 Münchenstein ZL

Kosten für Pflegeheimaufenthalt

Wie Sie festgestellt haben, erfolgt in einzelnen Pflegeheimen eine «doppelte Verrechnung», wenn neben Grundtaxen und Pflegezuschlägen vom Heim auch noch eine allfällige Hilflosenentschädigung beansprucht wird. Dies empfinden Sie als willkürlich. Sie würden es begrüssen, wenn das ganze System ausgehend von der Hilflosenentschädigung neu gestaltet werden könnte, damit auch die Krankenversicherung entlastet würde.

In der ZEITLUPE 3/99, S. 42 f., habe ich mich ausführlich zur Frage der «doppelten Verrechnung» in Pflegeheimen geäussert. Auch ich erachte die in verschiedenen Gegenden noch anzutreffende Beanspruchung einer allfälligen Hilflosenentschädigung der AHV/IV (HE) als nicht mehr zeitgerecht und nicht vereinbar mit einer aufwandorientierten Tarifgestaltung. Daraus resultiert nämlich nicht nur zusätzlicher administrativer Aufwand für Heime und Versicherte, sondern es fehlt auch jegliche Motivation der Versicherten, allfällige Ansprüche auf HE anzumelden,



womit auch die erwarteten Einnahmen der Heime ausbleiben. Zudem ist nicht einzusehen, weshalb zwar HE der AHV/IV, nicht aber solche der Unfall- oder Militärversicherung beansprucht werden.

Es erscheint grundsätzlich fragwürdig, wenn eine einzelne Versicherungsleistung anders behandelt wird als andere Einkommensbestandteile. Dieses Relikt aus früheren Zeiten mit einkommens- und vermögensabhängigen Taxen widerspricht auch der konsequent aufwandorientierten Tarifgestaltung, wie sie gerade auch vom KVG (Krankenversicherungsgesetz) gefordert wird. Vor allem die für HE-Ansprüche erforderliche Karenzfrist, die auch beim Wechsel von mittlerer zu schwerer Hilflosigkeit zu beachten ist, führt zu unhaltbaren Ergebnissen im Einzelfall.

Ihr Vorschlag eines generellen Systemwechsels, wonach anstelle der Leistungen der Krankenversicherung die Hilflosenentschädigung generell eingesetzt werden sollte, würde eine grundsätzliche Umstrukturierung der Sozialversicherung bedingen. Allerdings ist Pflegebedürftigkeit eher bei der Krankenversicherung anzusiedeln, als bei der AHV/IV, deren primäre Aufgabe es ist, den allgemeinen Lebensbedarf der Versicherten zu gewährleisten. Auch liessen sich kaum Kosten sparen, da die HE aus Mitteln der AHV/IV finanziert werden, die selber vor grossen Finanzierungsproblemen stehen. Damit verbliebe letztlich nur eine Verlagerung von der Krankenversicherung AHV/IV.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Bevorzuge ich den Sohn?

Seit einiger Zeit befasse ich mich damit, mein Haus dem Sohn zu überlassen und in eine Wohnung zu ziehen. Nun stellt sich für mich die Frage, wie teuer diese sein darf. Mein Einkommen beträgt momentan Fr. 5500.—, so hoch belaufen sich auch meine Ausgaben. Falls mein Sohn ins Haus zieht, ist er dann bevorzugt gegenüber den andern Kindern? Was, wenn eines Geld aus dem Haus will? Mein Sohn will bestimmt nicht mehr als den jetzigen Hypozins bezahlen.

Wie hoch Ihr zukünftiger Mietzins sein darf, lässt sich anhand eines Budgets bestimmen. Gehen Ihre Ausgaben just auf mit dem Einkommen, ist die Höchstmiete wohl gegeben. Mehr als der jetzige Zins, Nebenkosten inbegriffen, liegt nur dann drin, wenn Sie anderswo einsparen können oder wollen. Möchten Sie in vier Jahren nicht wieder zügeln, rechnen Sie besser heute schon aus, wie hoch Ihr Einkommen dann sein wird. Ist es um einiges niedriger, sollte die Miete möglichst immer noch passen. Es sei denn, Sie zehren von Ihrem Vermögen, das je nach Miete mehr oder weniger aufgebraucht sein wird.

Auf welche Weise wollen Sie Ihrem Sohn das Haus überlassen? Vermieten Sie es ihm zum Hypothekarzins? So wäre diese Liegenschaft weiterhin Ihr Eigentum und würde bei Ihrem Tod in die Erbmasse fallen. Ihr Sohn müsste seine Geschwister dann auszahlen, allenfalls die Hypothek erhöhen. Ob er das kann und will, müssen Sie ihn fragen. Und ob Sie es vermögen, ihm das Haus so billig zu vermieten, bestimmt ihr Budget!

Verkaufen Sie ihm das doppelt so hoch geschätzte Haus zur jetzigen Hypothek, würden Ihre andern Kinder benachteiligt. Sie selber jedoch auch: Sie hätten gar nichts von Ihrem Eigentum, das Sie (und ihr Mann?) sich in vermutlich vielen Jahren erarbeitet haben. Und das auch eine Art von Altersvorsorge ist! Der einzige Nutzniesser wäre Ihr Sohn.

Ist das Haus Ihr alleiniges Eigentum, können Sie darüber nach Ihrem Gutdünken verfügen und keines der Kinder hat das Recht, von irgendjemandem Geld zu verlangen. Später, bei der Erbteilung, kann es jedoch bei einseitiger Bevorzugung eines Kindes zu den grössten Familienkrächen kommen. Ob Sie das wollen?

Ich rate Ihnen, eine Anwältin oder einen Notar beizuziehen, die oder der Sie in dieser Angelegenheit beraten wird. Anschliessend besprechen Sie die vorgeschlagene Lösung mit allen Kindern.

Zahnbehandlungen Prothesen und Implantate in Ungarn

Bis 80 % günstiger.
Schriftliche Garantie.
Privat-Praxis
mit hohem Standard.
CH-Reisebetreuung.
Wöchentliche Fahrten.
Vor- und Nachbehandlungsmöglichkeit in der Schweiz.
Seit 9 Jahren beste Referenzen.
Gratis-Broschüre.

F. Oswald Consulting Telefon 071 951 0272